

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2011/01458/1

Datum: 27.08.2012

Gremium	Sitzung am		
Rechnungsprüfungsausschuss	12.09.2012	öffentlich	Vorberatung
Rat	26.09.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1.01.2009 und des Lageberichtes zum 1.01.2009 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wiesmann + Köster GbR und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wiesmann + Köster GbR, Solingen, erstellten Prüfbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in einem Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen.
2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses werden für den Rat der Stadt Meckenheim folgende Beschlussempfehlungen formuliert:
 - Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
 -
 - Der Rat beschließt gemäß §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, wie sie den Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu Grunde lag.
 -
 - Die Ratsmitglieder beschließen gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

In der Sitzung des Rates am 14.12.2011 hat der Bürgermeister den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2009 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Einen entsprechenden Beschluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.04.2010 gefasst.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch die Sozietät Wiesmann + Köster GbR aus Solingen durchgeführt.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 23.07.2012 erteilt.

Der Bericht der Wiesmann + Köster GbR über die Prüfung des Lageberichtes und der Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 01.01.2009, Stand 23.07.2012, ist dieser Sitzungsvorlage ebenso wie die Eröffnungsbilanz selbst und der Prüfbericht der GPA, der ebenfalls bereits vorliegt, als Anlage beigefügt. Weiterhin wird ein Bilanzvergleich über die Wert verändernden Tatsachen Stand 14.12.2011/23.07.2012 angehängt.

Der Ausschuss macht sich den Prüfbericht und den uneingeschränkten Prüfvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk zusammen. Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO NRW sind die Vorschriften des § 96 GO NRW für den Jahresabschluss auch auf die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Damit beschließen die Ratsmitglieder auch über die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Meckenheim, den 27.08.2012

Katharina Rüter

Stellv. Leiterin

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz zum 01.Januar 2009, Stand 23.07.2012
- Bestätigungsvermerk des RPA
- Prüfberichte
 - a) Wiesmann + Köster GbR
 - b) Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
- Bilanzvergleich, Stand 14.12.2011/23.07.2012

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen